

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 9 wird in Absatz 1 ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Alle im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerungsanlage stehenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte.“
- (2) In § 9 wird der bisherige Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verantwortlichkeit des Anschlussberechtigten für die Grundstücksentwässerungsanlage kann der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Dritte in begründeten Einzelfällen Hausanschlüsse als Teile der Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellen, erneuern, ändern oder beseitigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für den Hausanschluss als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage des an einen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal anzuschließenden Grundstückes Grundstücke anderer Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen sind und deren Einverständnis vorliegt (Hinterliegersituation). Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen stehen die vom Zweckverband hergestellten, erneuerten oder geänderten Hausanschlüsse als Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen im Eigentum der Anschlussberechtigten und deren Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Hausanschlusses ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung bzw. Änderung des Hausanschlusses oder mit der Beendigung der Baumaßnahme zu dessen Beseitigung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung. Die §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung bzw. die §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung gelten entsprechend. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

(3) § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe d) Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,
2. § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
3. § 5 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung betreibt,
4. § 5 Abs. 4, 5, 8 und 9 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt bzw. vorgeschriebene Untersuchungen und Vorbehandlungen unterlässt,
5. § 6 Abs. 1 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anschließt,
6. § 7 das Abwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung einleitet, oder auf an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken Kleinkläranlagen oder Sammelgruben betreibt,
7. § 9 Abs. 1, 2, 5 und 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält, Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch hierfür fachlich geeignete Unternehmer durchführen lässt, die Hausanschlussleitungen ohne Zustimmung des Zweckverbandes überdeckt oder die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt,
8. § 9 Abs. 9 und 12 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgemäß den veränderten Vorschriften anpasst oder abgeschiedene Stoffe aus Sandfängen und Abscheidern nicht ordnungsgemäß entsorgt,
9. § 14 Abs. 1 ohne Genehmigung des Zweckverbandes das Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert anschließt,
10. § 17 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Hausanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert,
11. § 17 Abs. 2, 3 und 5 den Beauftragten des Zweckverbandes die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Zweckverbandes oder des von ihm Beauftragten nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich anzeigt,
12. § 17 Abs. 8 von dem Zweckverband geforderte Probeentnahmestelle und Mess- und Probeentnahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt,

13. § 18 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt auch, wer

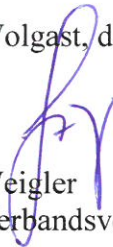
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaGM-V) sowie § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 20.06.2016


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 20.06.2016 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 20.06.2016


Weigler
Verbandsvorsteher

